

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4019

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4019 – zuzustimmen.

24. 10. 2013

Der Berichterstatter:

Dr. Ulrich Goll

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg –, Drucksache 15/4019, in seiner 24. Sitzung am 24. Oktober 2013.

Allgemeine Aussprache

Der Justizminister legt dar, das Land sei für das Verfahren der Hinterlegung zuständig und beabsichtige eine Vereinfachung dieses Verfahrens. Insbesondere solle die Verzinsung von hinterlegten Geldern gestrichen werden. Ähnlich gingen beispielsweise Sachsen und Bayern vor. Die Verfahrensvereinfachung ergebe sich daraus, dass nicht mehr unbedingt ein Rechtspfleger das für die Geschäfte der Hinterlegungsstelle funktionell zuständige Organ sein müsse, sondern dass dafür auch andere kompetente Personen in Frage kämen, wobei die Justizverwaltung in eigener Verantwortung feststellen könne, wer für diese Aufgabe hinreichend qua-

Ausgegeben: 04. 11. 2013

1

lifiziert sei. Das Gesetz werde den Landeshaushalt nachhaltig entlasten; denn die Zinszahlungen, die künftig entfielen, machten bisher pro Jahr einen Gesamtbetrag zwischen 250.000 € und 900.000 € aus.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, die Abgeordneten seiner Fraktion seien zwar grundsätzlich für Verfahrensvereinfachungen. Angesichts dessen, dass seine Fraktion der Verzinsung nach langer Diskussion seinerzeit zugestimmt habe, hätte er jedoch Mühe, die Verzinsung nunmehr als schlecht zu bezeichnen. Aus seiner Sicht sei es ein gutes Signal an die Bürger, dass das Geld, das beim Staat hinterlegt werde, auch verzinst werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, im Grundsatz gebe er dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP recht. Aus seiner Sicht würden jedoch falsche Anreize gesetzt, wenn durch eine Hinterlegung höhere Zinsen erzielt werden könnten als durch eine Anlage bei einer Bank.

Der Justizminister erklärt, dies sei in der Tat ein wichtiger Gesichtspunkt. Denn das Land verzinse hinterlegte Beträge tageweise zu einem Zinssatz, der auf dem privaten Kapitalmarkt nicht angeboten werde. Ferner hätten die an einem Rechtsstreit Beteiligten die Möglichkeit, sich im Nachhinein durch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zivilrechtlich über entgangene Gewinne oder über Zinsbelastungen auseinanderzusetzen. Das Land biete den Beteiligten eines privaten Rechtsstreits mit dem Hinterlegungsverfahren eine Erleichterung an, sich von der Schuld zu befreien, und damit werde seitens des Landes nach seiner Auffassung genügend getan, zumal für das Hinterlegungsverfahren, obwohl der Arbeitsaufwand relativ hoch sei, keine Gebühren in Rechnung gestellt würden. Er halte die Neuregelung für ausgewogen.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4019 – zuzustimmen.

04. 11. 2013

Dr. Ulrich Goll